

Gemeinde Stulln
VG Schwarzenfeld
Viktor-Koch-Straße 4
92521 Schwarzenfeld

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

zur Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Stulln im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Brensdorf“

Endfassung vom 22.10.2019

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeinderat Stulln hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Flurnummer 1026 zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nah § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 1,40 ha. In einem Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 Abs. 3 BauGB wurde die Erschließung der Flächen und die Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt. Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von dem südlich verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg „Jägerweg“ (Flnr. 1022, Gemarkung Stulln) und die Gemeindeverbindungsstraße „Bachstraße“ (Flnr. 1040 und 1046, Gemarkung Stulln).

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt war, wurde im Parallelverfahren die Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, um entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinderats Stulln vom 22.10.2019 in der Fassung vom 22.10.2019 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.02.2019 hat in der Zeit vom 01.04.2019 bis 06.05.2019 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.02.2019 hat in der Zeit vom 01.04.2019 bis 06.05.2019 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der am 27.05.2019 gebilligten Fassung vom 27.05.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.08.2019 bis 27.09.2019 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der am 27.05.2019 gebilligten Fassung vom 27.05.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.08.2019 bis 27.09.2019 öffentlich ausgelegt.

6. Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Stulln hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.10.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.10.2019 festgestellt.

Beurteilung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebiets nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes, ebenso befinden sich keine biotopkartierten Flächen im Geltungsbereich. Felsbereiche entlang der Bahnlinie, die im Zuge der Biotopkartierung erfasst wurden, schließen sich im Südosten an, werden jedoch durch die Planung nicht tangiert.

Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehenen Fläche nicht vorhanden.

Die auf Grund der Planung zu erwartenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans werden die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen detailliert und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ kompensiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Stulln zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden weder während der frühzeitigen noch während der regulären Beteiligung Stellungnahmen abgegeben.

Behördenbeteiligung

Die Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden thematisieren entweder den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan oder erklären die Einverständnis mit der Planung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergaben sich keine abzuwägenden Belange.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Änderung und die Ansiedlung von Photovoltaikflächen an anderer Stelle.

Da laut Landesentwicklungsprogramm Bayern Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen und das EEG die Förderung von Anlagen unter 750 kW nur auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen vorsieht, sind verfügbare Flächen begrenzt. Ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gebiet der Gemeinde Stulln aktuell nicht verfügbar. Aufgrund dessen konzentrieren sich potenzielle Standorte für Photovoltaik im Bereich der Autobahn oder Bahnlinie.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Topografie und der abgegrenzten Lage sowie der vorhandenen technischen Vorprägung bieten sich die gewählten Flächen für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Prüfung alternativer Standorte ist somit nicht notwendig, da eine Verringerung der Auswirkungen durch eine alternative Standortwahl nicht zu erwarten ist. Die Planung geht somit konform mit dem Landesentwicklungsprogramm.